

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 16. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunktbereich III).

Prüfungsgegenstände sind:

- Bank- und Kapitalmarktrecht aus deutscher und europäischer Perspektive
- Deutsches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht
- Rechtsfragen des Unternehmenskaufs
- Gestaltung gesellschaftsrechtlicher Verträge.“

b) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt:

„h) Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Schwerpunktbereich VIII).

Prüfungsgegenstände sind:

- Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Urheber- und Verlagsrecht
- Medienrecht.“

2. § 41 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Für Studenten, die ihr erstes Prüfungsmodul im Schwerpunktbereich III im Zeitraum Wintersemester 2008/2009 bis einschließlich Sommersemester 2012 erbracht haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. März 2010, sofern sie gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt keine schriftliche Erklärung abgeben, dass § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 16. Mai 2012 Anwendung finden soll. ⁷In der Erklärung ist der zu wählende Schwerpunktbereich (III oder VIII) anzugeben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. Mai 2012 und dem Einvernehmen des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. März 2012, Az. 6150-PA-14528/04.

Augsburg, den 16. Mai 2012
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2012 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2012 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Mai 2012.